Bundesrat Drucksache 349/1/87
25.01.88
Fz - In - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

Ziffer 1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

I. Zu Artikel 1

1. Vor dem Satz "§ 9 wird wie folgt geändert:" wird die Nummer "1." eingefügt.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. a werden die Worte "sechs Milliarden" durch die Worte "vier Milliarden vierhundert Millionen" ersetzt.

b) In Nr. 1 Buchst. f werden das Wort "vierzig" durch das Wort "dreiundsechzig" und das Wort "achtzig" durch das Wort "einhundertsechsundzwanzig" ersetzt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

II. Zur Begründung des Gesetzentwurfs

1. Im "Allgemeinen Teil" werden am Ende folgende Absätze angefügt:

"Ferner müssen die Kassenkreditplafonds des Bundes und der Länder bei der Deutschen Bundesbank den unterschiedlichen Entwicklungen der Haushaltsvolumina dieser Gebietskörperschaften, die seit der letzten Plafondfestsetzung im Jahr 1967 eingetreten sind, angepaßt werden. Dabei wird die bisher bestehende Gesamtsumme der Kassenkreditplafonds von Bund und Ländern unverändert gelassen, damit im Interesse der Geldwertstabilität durch diese Maßnahme keine Ausweitung der Zentralbankgeldmenge eintritt.

Die Haushaltsvolumina von Bund und Ländern stellen eine für die Bemessung der Kassenkreditplafonds relevante Größe dar. Dies hat die Bundesregierung bereits im Jahr 1967 zum Ausdruck gebracht, indem sie das damals eingetretene Anwachsen der Haushalte von Bund und Ländern zum Anlaß nahm, die Höchstgrenzen für die Kassenkredite der Deutschen Bundesbank entsprechend zu erhöhen. Auf den seinerzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung, den der damalige Bundeskanzler Kiesinger mit Schreiben vom 11. August 1967 dem Bundesrat zuleitete, wird verwiesen (Drucksache 437/67). Der Deutsche Bundestag hat sich dieser Argumentation ausdrücklich angeschlossen; auf den Schriftlichen Bericht des seinerzeit federführenden Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. September 1967 wird Bezug genommen (BT-Drucksache V/2104).

ɔch Ziffer 1)

. Der "Besondere Teil" wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift "Zu Artikel 1:" wird die weitere Überschrift "Zu Nummer 1:" eingefügt.

b) Vor der Überschrift "Zu Artikel 2:" werden folgende Absätze eingefügt:

"Zu Nummer 2:

Bei der Bereitstellung zinsgünstiger Kassenkredite durch die Deutsche Bundesbank streben die Länder eine Gleichbehandlung mit dem Bund an. Ohne die von der Deutschen Bundesbank für den Fall einer Ausweitung des Kreditrahmens befürchteten geldpolitischen Auswirkungen wird dieses Ziel durch eine Neuverteilung des derzeit zur Verfügung stehenden Kassenkreditvolumens von rd. 8,4 Mrd DM erreicht.

Nach geltendem Recht steht dem Bund ein Kassenkreditplafond von 6 Mrd DM zur Verfügung, die Länder können über insgesamt 2,4 Mrd DM verfügen. Dies entspricht einem Anteilsverhältnis von rd. 70 v.H. zu 30 v.H.

Demgegenüber betrug das Haushaltsvolumen des Bundes 1985 259,3 Mrd DM und das Volumen aller Länderhaushalte 234,7 Mrd DM oder 52,5 v.H. zu 47,5 v.H. Um eine Gleichbehandlung von Bund und Ländern zu erreichen, ist daher die Übertragung dieses Anteilsverhältnisses auf das Kassenkreditvolumen geboten; dem Bund stehen alsdann 4,4 Mrd DM und den Ländern 4,0 Mrd DM zu.

Die Umrechnung dieses Länderanteils nach dem Einwohnerschlüssel führt zu einem Kassenkredit von rd. 63,-- DM je Einwohner für die Flächenländer und 126,-- DM je Einwohner für die Stadtstaaten."

Begründung:

Die unterschiedlichen Entwicklungen der Haushaltsvolumina von Bund und Ländern seit der letzten Festsetzung ihrer Kassenkreditplafonds im Jahr 1967 machen eine Anpassung dieser Höchstgrenzen erforderlich.

B

Ziffer 2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Im Wirtschaftsausschuß ist eine Empfehlung zur Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nicht zustandegekommen.